Stadt Kaufbeuren

Anzeige von besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

Empfänger:

Stadt Kaufbeuren
Umweltamt Kaiser-
Max-Str. 1
87600 Kaufbeuren

Ihre persönlichen Daten

Vorname, Nachname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon Mobil	E-Mail

Antrag auf

☐ **Anmeldung** ☐ **Abmeldung**

Folgende meldepflichtige besonders geschützte Tiere / Erzeugnisse befinden sich in meinem Besitz:

Zweck / Nutzung	☐ gewerblich ☐ zur Zucht ☐ privat (Hobby)		
Angaben zum geschützten Tier / zum Erzeugnis	Deutsche Bezeichnung		
	Wissenschaftliche Bezeichnung		
	☐ männlich ☐ weiblich ☐ nicht bekannt		
	Anzahl	geboren am (bei Tieren)	In meinem Besitz seit
	Aufenthaltsort-/Standort der Tiere (bei Abweichung zur Wohnadresse)		

Stadt Kaufbeuren

Züchter bzw. erworben von	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Wohnort	Telefon
Herkunftsnachweise (Kaufvertrag, EG-Bescheinigung, CITES Nachzuchtbestätigung, Rechnungen, Lieferscheine o.ä.)	☐ Herkunftsnachweise werden nachgereicht Herkunftsnachweise ☐ liegen bei	
Kennzeichnung	☐ Ring Nummer _____ ☐ offen ☐ geschlossen ☐ Transponder Nummer _____ ☐ CITES Nummer _____ ☐ Fotodokumentation ☐ Sonstige Kennzeichnung (bitte beilegen)	
Bei Abmeldung	☐ Tod ☐ Verlust ☐ Weitergabe/Verkauf an:	
	Datum der Abgabe / wann wurde der Verlust bzw. der Tod festgestellt	
	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Wohnort	Telefon / E-Mail

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben

_____ _____

Datum, Ort **Unterschrift**

Stadt Kaufbeuren

- Hinweise -

Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

"Wer Tiere der unter Abs. 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere in der Anlage 5 aufgeführten Arten hält, hat der nach Landesrechtzuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen."

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit Geldbuße geahndet werden.

Hinweise zur Kennzeichnung der Tiere:

1. Bei Vögel: mittels Ring oder Transponder;
2. Bei Reptilien mittels Transponder oder Fotodokumentation.

Fotodokumentation bei meldepflichtigen Landschildkröten:

Die Schildkröten können nach Wahl des Halters mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) oder der Fotodokumentation gekennzeichnet werden. Der Transponder scheidet bei Tieren, die weniger als 500 Gramm wiegen, aus. Die Fotodokumentation ist nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale (Bauch- und Rückenpanzer) zeigt und die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Es sollten hierbei folgende Intervalle eingehalten werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich,
- ab dem zweiten Lebensjahr jährlich,
- ab dem 11. Lebensjahr 5-jährlich,
- ab einem Gewicht von 500 Gramm kann das Tier alternativ mit einem Transponder versehen werden. Die

Transpondernummer ist unverzüglich mitzuteilen.

Anleitung zum Fotografieren:

Von dem Tier sind immer zwei Fotos anzufertigen. Das erste Foto muss den Bauchpanzer zeigen, das zweite Foto den Rückenpanzer. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder eine Fotounterlage (wird auf Anforderung zu gemailt) oder ein weißes Papier mit einem danebengelegten Lineal verwendet werden. Das Foto muss das Tier senkrecht von oben, bildfüllend, scharf und ohne Lichtreflexe zeigen.

Bei kennzeichnungspflichtigen **Schlangen** ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

Hinweise zur Abgabepflicht der EU-Bescheinigungen (CITES):

Gemäß § 46 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 11 Abs. 4 u. 5 der EG-DVO 865/2006 (Durchführungsverordnung) sind die originalen Bescheinigung/en nach dem Verschwinden eines Tieres sowie beim Tod eines Tieres an die aktuell zuständige Behörde zurückzugeben.